



## Allergene und Zusatzstoffe bei loser Abgabe

Alle Lebensmittelunternehmer, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Lebensmittel als lose Ware an Endverbraucher abgeben, müssen Allergene und Zusatzstoffe kennzeichnen.

Nicht vorverpackte (lose) Lebensmittel sind solche, die

- ohne Verpackung zum Verkauf angeboten werden,
- auf Wunsch am Verkaufsort verpackt werden
- oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf (spätestens am nächsten Tag) vorverpackt und im Bedienerverkauf abgegeben werden.

Die Angaben sind auf Deutsch, gut sichtbar, deutlich und gut lesbar bereitzustellen. Kenntnisnahme des Verbrauchers muss vor Abgabe des Lebensmittels und vor Kaufabschluss auch im Online-Handel möglich sein.

Die Angaben können erfolgen:

- auf einem Schild auf dem Lebensmittel oder in der Nähe des Lebensmittels,
- auf Speise- und Getränkekarten, Kladde oder in Preisverzeichnissen,
- durch einen Aushang in der Verkaufsstätte oder
- durch sonstige schriftliche oder elektronische Informationsangebote, sofern die Angaben für Endverbraucher und Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung unmittelbar und leicht zugänglich sind.

Mündliche Auskunft möglich, wenn:

- in einem Aushang an gut sichtbarer Stelle, deutlich und gut lesbar auf die Möglichkeit der mündlichen Information **und** auf das Vorhandensein einer schriftlichen Aufzeichnung hingewiesen wird
- **und** ein hinreichend unterrichteter Mitarbeiter Auskunft geben kann
- **und** die Angaben den Endverbrauchern auf deren Nachfrage unverzüglich vor Kaufabschluss und vor Übergabe des Lebensmittels mitgeteilt werden
- **und** eine schriftliche Aufzeichnung über die in den einzelnen Lebensmitteln enthaltenen Allergene und Zusatzstoffe vorhanden und auf Nachfrage leicht zugänglich ist.

### Deklarationspflichtige Zusatzstoffe (LMZDV)

- „**mit Farbstoff**“ bei Lebensmitteln mit Farbstoffen
- „**Kann Aktivität und Aufmerksamkeit bei Kindern beeinträchtigen**“ zusätzlich bei folgenden Farbstoffen (E 102, 104, 110, 122, 124, 129)
- „**mit Konservierungsstoff**“ oder „konserviert“ bei Lebensmitteln mit Lebensmittelzusatzstoffen, die zur Konservierung verwendet werden
- „**mit Antioxidationsmittel**“ bei Lebensmitteln mit Lebensmittelzusatzstoffen, die als Antioxidationsmittel verwendet werden

- Bei Lebensmitteln mit Nitrat oder Nitritpökelsalz können die Angaben zu Konservierungs- und Antioxidationsmitteln ersetzt werden:
  - „**mit Nitritpökelsalz**“ für Lebensmittel mit Nitrat oder Nitritpökelsalz
  - „mit Nitrat“ für Lebensmitteln mit Natrium- oder Kaliumnitrat, auch gemischt
  - „mit Nitritpökelsalz und Nitrat“ für Lebensmittel mit Nitritpökelsalz und Natrium- oder Kaliumnitrat, jeweils auch gemischt
- „**mit Geschmacksverstärker**“ bei Lebensmitteln mit Lebensmittelzusatzstoffen, die als Geschmacksverstärker verwendet werden
- „**geschwärzt**“ bei Oliven mit E 579 oder E 585
- „**gewachst**“ bei Obst und Gemüse
- „**mit Phosphat**“ bei Fleischerzeugnissen mit Lebensmittelzusatzstoffen der Nummern E 338 bis E 341, E 343 und E 450 bis E 452
- „**mit Süßungsmittel(n)**“ bei Lebensmitteln mit Süßungsmitteln mit Ausnahme von Tafelsüßen
- „**Auf der Grundlage von ...**“, ergänzt durch die Bezeichnung der verwendeten Süßungsmittel bei Tafelsüßen durch den Hinweis
- „**Enthält eine Phenylalaninquelle**“ bei Lebensmitteln mit Aspartam (E 951) oder Aspartam-Acesulfamsalz (E 962)
- „**Kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken**“, bei Lebensmitteln mit über 10 % zugesetzten, mehrwertigen Alkoholen der E-Nummern E 420, E 421, E 953 und E 965 bis E 968
- „Erhöhter Koffeingehalt. Für Kinder und schwangere oder stillende Frauen nicht empfohlen. Koffein...mg je 100 g/ ml“ bei Getränken mit dem Koffeingehalt über 150 mg/l
- „Enthält Koffein. Für Kinder und schwangere Frauen nicht empfohlen. Koffein...mg je 100 g/ ml“ bei anderen Lebensmitteln als Getränke

#### **Deklarationspflichtige Allergene (LMIV)**

- Glutenthaltiges Getreide, **namentlich** Weizen, Dinkel (Weizenart), Roggen, Gerste, Hafer oder Hybridstämme davon
  - Krebstiere
  - Eier
  - Fische
  - Erdnüsse
  - Sojabohnen
  - Milch (einschließlich Laktose)
  - Schalenfrüchte, **namentlich** Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse, Kaschunüsse, Pecannüsse, Paranüsse, Pistazien, Macadamia- oder Queenslandnüsse
  - Sellerie
  - Senf
  - Sesamsamen
  - Schwefeldioxid und Sulfite in Konzentrationen von mehr als 10 mg/kg oder 10 mg/l als insgesamt vorhandenes SO<sub>2</sub>
  - Lupinen
  - Weichtiere
- und jeweils daraus gewonnene Erzeugnisse

## Beispiel - Speise-/Getränkekarte

### Suppen

- Soljanka mit Brot<sup>2; 5; a; d</sup>

### Hauptgerichte

- Bauernwurst mit Kartoffelsalat<sup>2;3;5; b; e</sup>
- Ein Paar Wiener mit Brötchen<sup>2;3;4; a; e</sup>
- Wiener Schnitzel mit Kartoffelsalat<sup>2; a; b; c; d; e</sup>
- Tagliatelle mit Lachs und Sahnesoße<sup>5; a; b; c; k</sup>

### Nachspeisen

- Vanilleeis<sup>1; b; c</sup>
- Baklava<sup>1; a; b; f; g; h; i</sup>

### Zusatzstoffe:

1- mit Farbstoff, 2- mit Konservierungsstoff, 3- mit Antioxidationsmittel, 4- mit Phosphat, 5- mit Geschmacksverstärker.

### Allergene:

a- Weizen, b- Eier, c- Milch/Laktose, d- Sellerie, e- Senf, f- Pistazie, g- Walnuss, h- Cashew, i- Erdnuss, k- Fisch.

## Anlage

- Zweites Beispiel der Kennzeichnung von Allergenen und Zusatzstoffen
- Vorlage: Kennzeichnung von Allergenen und Zusatzstoffen

## Rechtsgrundlagen in derzeit gültiger Fassung:

- Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 vom 16.12.2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354/ 31.12.2008, S. 16)
- Verordnung (EG) Nr. 1169/2011 vom 25.10.2011 (Lebensmittelinformationsverordnung - LMIV) ABl. L 27 31.1.2008, S. 12)
- Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1362)
- Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung- LMIDV) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272)

Dieses Merkblatt dient der Information und nennt Schwerpunkte. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

**Rückfragen/Auskünfte erteilt die im Kopf genannte Behörde auch unter [lebensmittelueberwachungsamt@kvbarnim.de](mailto:lebensmittelueberwachungsamt@kvbarnim.de)**

Produkt	Zusatzstoffe														Allergene																																	
	mit Farbstoff	Kann Aktivität und Aufmerksamkeit bei Kindern beeinträchtigen	mit Konservierungsstoff	mit Antioxidationsmittel	mit Nitrat	mit Nitritpökelsalz	mit Geschmacksverstärker	mit Phosphat	geschwärzt	mit Süßungsmittel	enthält eine Phenylalaninquelle	gewachst	kann bei übermäßigem Verzehr abtötend wirken	erhöhter Konzentrat: für Kinder und schwangere oder stillende Frauen nicht geeignet	Glutenhaltiges Getreide						Krebstier	Eier	Fisch	Erdnüsse	Soja	Milch/ Laktose	Seellerie	Senf	Sesam	Schwefeldioxid	Lupinen	Weichtiere	Schalenfrüchte															
															Weizen	Dinkel (Weizenart)	Roggen	Gerste	Hafer	Kamut (Weizenart)													Mandeln	Hasselnüsse	Cashewnüsse	Pistazie	Makadamia	Walnüsse	Paranüsse									
Soljanka mit Brot			x				x								x										x																							
Bauernwurst mit Kartoffelsalat			x	x			x													x								x																				
Wiener mit Brötchen			x	x				x							x													x																				
Wiener Schnitzel mitKartoffelsalat			x												x						x				x	x	x																					
Tagliatelle mit Lachs,Sahnesoße							x								x						x																											
Vanilleeis	x																				x				x																							
Baklava	x														x						x			x																					x	x		x

Zusatzstoffe		Produkt																				
mit Farbstoff																						
Kann Aktivität und Aufmerksamkeit bei Kindern beeinträchtigen																						
mit Konservierungsstoff																						
mit Antioxidationsmittel																						
mit Nitrat																						
mit Nitritphosphat																						
mit Geschmacksverstärker																						
mit Phosphat																						
geschwärzt																						
mit Süßungsmittel																						
enthält eine Phenylalaninquelle																						
gewachst																						
kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken																						
schwängere oder stillende Frauen nicht empfohlen																						
Weizen																						
Dinkel (Weizenart)																						
Roggen																						
Gerste																						
Hafer																						
Kamut (Weizenart)																						
Krebstier																						
Eier																						
Fisch																						
Erdnüsse																						
Soja																						
Milch/ Laktose																						
Sellerie																						
Senf																						
Sesam																						
Schwefeldioxid																						
Lupinen																						
Weichtiere																						
Mandeln																						
Haselnüsse																						
Cashewnüsse																						
Pistazie																						
Makadamia																						
Walnüsse																						
Paranüsse																						
Schalenfrüchte																						
Allergene																						